

§ 100 <i>Ergänzendes Recht</i> Der Regierungsrat regelt das Nähere mit Verordnung.	
<i>Erläuterungen</i>	–
<i>PBV</i>	<ul style="list-style-type: none"> – § 24 Einleitung, Anmerkung Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 36 aPBV und wurde an den geänderten § 90 PBG (vgl. auch die Erläuterungen dazu) angeglichen, wo der eher irreführende Begriff Landumlegungsentscheid nicht mehr verwendet wird. – § 25 Massgebender Wert Dieser Paragraph entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen (aufgehobenen) § 94 PBG. Er enthält Details zum Landumlegungsverfahren, die typischerweise auf Stufe Verordnung geregelt werden. – § 26 Fälligkeit von Ausgleichszahlungen Dieser Paragraph entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen (aufgehobenen) § 95 PBG. Er enthält Details zum Landumlegungsverfahren, die typischerweise auf Stufe Verordnung geregelt werden. – § 27 Bereinigung der Rechte Dieser Paragraph entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 96 PBG. Er enthält Details zum Landumlegungsverfahren, die typischerweise auf Stufe Verordnung geregelt werden. – § 28 Gemeinschaftliches Eigentum, Stockwerkeigentum § 28 wurde inhaltlich unverändert übernommen und entspricht dem bisherigen § 37 aPBV. – § 29 Landumlegungsplan § 29 wurde inhaltlich unverändert übernommen und entspricht dem bisherigen § 38 aPBV. – § 30 Vermarchung, Vermessung, grundbuchliche Behandlung Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 39 aPBV. In Absatz 2 ist präzisiert worden, dass in jedem Fall auch der Entscheid der Gemeinde und bei der ordentlichen Landumlegung der Genehmigungsentscheid des Regierungsrats beizulegen sind. – § 31 Kosten Dieser Paragraph entspricht inhaltlich dem bisherigen § 40 aPBV. Dabei wurden die Absätze 3-6 zum Absatz 3a-d zusammengefasst.

<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	– Arbeitshilfe Landumlegung und Ortsplanungsverfahren https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–